

BKatV-Novelle - Verbändebeteiligung

Stellungnahme FUSS e.V. Fachverband Fußverkehr Deutschland

FUSS e.V. begrüßt ausdrücklich, dass Bußgelder für Tatbestände wie Falschparken auf Gehwegen erhöht werden. Internationales Niveau ist allerdings mit diesem ersten Schritt noch nicht erreicht worden.

Allgemeine Anmerkung zum Falschparken auf Gehwegen: Um das illegale Gehwegparken nachhaltig zu reduzieren und auch die Überwachungsbereitschaft zu erhöhen, ist der Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu begrüßen. Hier wäre z.B. statt einer Staffelung von 55/70/70 die Staffelung von 75/90/110 Euro angebracht.

Konkrete Anmerkungen

1. Nach RN 2 steigt der Betrag, wenn

„Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt“,

von 5 auf 55 €.

Diese Anpassung begrüßen wir sehr, ebenso die höheren Sätze mit Behinderung, Gefährdung und Sachschaden.

Nach RN 141 steigt jedoch der Betrag mit KfZ auf 55 bis 100 € und „als Radfahrer“ auf 50 €, wenn

„Entgegen Zeichen 239 einen Gehweg, Zeichen 240 einen gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 einen Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs oder Zeichen 242.1 den Bereich einer Fußgängerzone befahren oder dort gehalten oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO das Verkehrsverbot nicht beachtet“ ist.

Dies begrüßen wir ebenfalls sehr. Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum nach RN 2 für Radfahrer auf Gehwegen der Betrag 55 € beträgt, jedoch nach RN 144 auf Gehwegen mit VZ 239 nur 50 €. Es erscheint uns widersinnig, dass bei Vorhandensein eines Verkehrszeichens – also einer starken optischen Verdeutlichung des Fahrverbots – der Betrag bei einem Verstoß geringer sein soll.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum das illegale Fahren mit Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) auf Gehwegen (141.3) 50 € kostet, mit Fahrrad (141.4), gegebenenfalls sogar mit Anhänger, aber nur 25 € beträgt. Die Ahndungswahrscheinlichkeit bei Letzterem ist deutlich geringer, daher sollte zumindest das Bußgeld nennenswert sein

2. Nach RN 52a.2 steigt der Betrag auf 70 €, wenn „länger als eine Stunde unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt“. Nach RN 144.2 steigt er, wenn „länger als 3 Stunden“

„Entgegen Zeichen 239 auf einem Gehweg, Zeichen 240 auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg, Zeichen 241 auf einem Gehweg des getrennten Geh- und Radwegs, Zeichen 242.1 der StVO im Bereich einer Fußgängerzone oder entgegen Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260 der StVO trotz eines Verkehrsverbots geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO“

auf 70 €. Es erscheint uns widersinnig, dass bei Vorhandensein von VZ 239 zwei Stunden länger für 55 € illegal geparkt werden darf als auf einem Gehweg, der nicht mit VZ 239 versehen ist.

3. Wir begrüßen die Erhöhung der Beträge nach RN 11. Wir vermissen eine Anhebung der Beträge für das Parken auf Fußgängerüberwegen und im Kreuzungsbereich, das stark behindernd sein kann, besonders beim Zuparken abgesenkter Bordsteine, und das wegen des nötigen „Vortastens“ von Fußgängern auf die Fahrbahn und der nötigen Umwege um diese Fahrzeuge herum auf der Fahrbahn eine besondere Gefährdung darstellt.

Fehlende Bußgeldanpassungen

In der Verkehrsministerkonferenz vom 15./16. April 2021 wurde unter Punkt 6.3 auch die Anpassung des Rechtsrahmens für den Fußverkehr beschlossen. Dies sollte sich auch in dieser Novellierung des BKatV widerspiegeln.

Die Verhältnismäßigkeit einzelner, vergleichbarer Regelatbestände untereinander ist nicht gewahrt., hier besteht Handlungsbedarf. Bei vielen Tatbeständen im Zusammenhang mit dem Fußverkehr wurden die Bußgelder nicht erhöht bzw. ihrer Relevanz für Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs nicht angemessen erhöht.

Im Folgenden eine erste, nicht vollständige Aufzählung:

- Lfd.-Nr. 52: unzulässiges Parken vor Zebrastreifen (25 €) Das illegale Parken vor FGÜ kann erhebliche sicherheitsrelevante Auswirkungen haben (zunehmende Höhe von Kfz) und sollte deutlich höher sanktioniert werden.
- Auch die Lfd.-Nr. 54 ff, z.B. Parken im 5m-Einmündungsbereich oder vor einer Bordsteinabsenkung wird bei 10 € bzw. mit Behinderung bei 15 € belassen. Eine Förderung der Barrierefreiheit stellt das nicht dar. Auf einem Gehweg parken mit Behinderung soll künftig 70 € kosten, parken vor einer Bordsteinabsenkung mit Behinderung aber nur 15 €. Der Effekt ist für Rollstuhlfahrende derselbe. Warum hier Unterscheidungen gemacht werden, ist nicht nachvollziehbar.
- Lfd.-Nr. 114: Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren (5 €)
- Lfd.-Nr. 146: Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder

in einem Fußgängerbereich (Zeichen 242.1, 242.2) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst) (15 €)

- Lfd.-Nr. 156: Sperrflächen zum Parken benutzt (25 €)
- Lfd.-Nr. 159: In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Absatz 2 StVO) (10 €)
- Lfd.-Nr. 157 ff.: Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in Verkehrsberuhigten Bereichen (15 €)

Das Halten mit Kfz auf Gehwegen taucht gar nicht als Tatbestand auf, wird aber immer problematischer und sollte in den Katalog aufgenommen werden.

Die Bußgelder für die genannten Tatbestände sollten deutlich erhöht werden. In allen oben genannten Fälle können Verstöße sicherheitsrelevant sein und / oder schränken die Barrierefreiheit ein.